

18.11.91

EG - In - K - VP - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Annahme von
Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen

KOM(91) 242 endg.; Ratsdok. 7573/91

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
In
K
VP
Wi

1. Der Bundesrat lehnt den Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung ab.

Die Ablehnung stützt sich über kompetenzrechtliche Bedenken hinaus insbesondere auf folgende Gründe:

Ausgeliefert am 19. NOV. 1991

...

639/1/91

- Die Verpflichtung derjenigen Rundfunkveranstalter, die erstmals nach dem 1. Januar 1992 ihren Sendebetrieb über Satellit aufnehmen, ihre Satelliten-Fernsehprogramme ausschließlich in der D2-MAC-Norm auszustrahlen (Artikel 2 Abs. 2 dritter Spiegelstrich), kann nicht hingenommen werden. Mangels notwendiger Versorgungsreichweiten wäre diesen Rundfunkveranstaltern ein chancengerechter Zugang zum programmlichen und ökonomischen Wettbewerb verschlossen.

Aber auch die Verpflichtung derjenigen Rundfunkveranstalter, die schon vor dem 1. Januar 1992 ihren Sendebetrieb über Satellit aufgenommen haben, in D2-MAC-Norm auszustrahlen, wirft grundsätzliche Bedenken auf, selbst wenn diese Rundfunkveranstalter die von ihnen bereits betriebenen Satelliten-Fernsehprogramme parallel hierzu in der PAL-Norm ausstrahlen dürfen (Artikel 2 Abs. 2, dritter Spiegelstrich; Artikel 3).

Insbesondere die deutschen Rundfunkveranstalter setzen sich für eine Lösung auf freiwilliger Basis ein, wie sie auf Grund des Memorandum of Understanding vom 11. Januar 1991 bezogen auf den Rundfunksatelliten TV-Sat erfolgreich praktiziert wird.

- EG
In
VP
Wi
- 2. - Die von der EG-Kommission in Aussicht gestellte finanzielle Förderung für die Ausstrahlung, die Verbreitung in den Kabelnetzen und den Empfang von D2-MAC-Signalen

- EG
In
K
VP
(bei Annahme
entf. Zif. 4)
- 3. kann nicht einer gesonderten Vereinbarung überlassen werden.

...

Vielmehr müssen ihre Höhe, die maßgeblichen Vergabekriterien und die Zuwendungsempfänger in der Richtlinie selbst festgelegt werden.

- Wi 4. ist in ihrer Höhe, ihren maßgeblichen Vergabekriterien und bezüglich der Zuwendungsempfänger in oder parallel mit der einschlägigen Richtlinie vorzulegen.
- EG
In
K
VP
Wi 5. Die Höhe der Mittel muß so bemessen sein, daß der durch die Ausstrahlung in D2-MAC entstandene Mehraufwand zumindest für eine Übergangszeit in angemessenem Umfang abgedeckt wird.
- EG
In
K
VP
Wi 6. - Die Verpflichtung, ab dem 1. Januar 1993 alle neuen Bildschirme, die größer als 52 cm sind und alle neuen Satellitenempfänger mit Empfangsausrüstungen für D2-MAC-Signale auszustatten (Artikel 4), verstößt massiv gegen die Interessen der Verbraucher. Diese Verpflichtung würde auch diejenigen Verbraucher mit Mehrkosten belasten, die lediglich Fernsehprogramme in der PAL-Norm empfangen können oder empfangen wollen.
- EG
In
VP
Wi 7. - Die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in Bildformat 16:9 darf nicht ausschließlich auf die D2-MAC/HD-MAC-Norm beschränkt werden (Artikel 2 Abs. 2, erster Spiegelstrich), um technische Alternativen und Fortentwicklungen nicht auszuschließen und damit das Bildformat 16:9 zu gefährden.
- EG
In
K
VP
Wi 8. Gegenstand dieser Stellungnahme kann nur der vorliegende Richtlinienenvorschlag (in der Fassung vom 15. Juli 1991) sein. Daneben gibt es zur Zeit auf EG-Ebene eine Reihe neuer Anregungen, Vorstellungen und Textentwürfe, die jedoch keinerlei Verbindlichkeit besitzen und auch kein Bild eines möglicherweise veränderten Richtlinienvorschlages vermitteln.

639/1/87

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, mit den Ländern rechtzeitig eine Verständigung über die deutsche Haltung für den Postministerrat herbeizuführen, sobald konkrete, von der EG-Kommission autorisierte, Änderungsvorschläge vorliegen.